



STADT HUNGEN

Allgemeinverfügung der Stadt Hungen über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Allerheiligenmarktes 2026

Aufgrund des § 6 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 33), erlässt der Magistrat der Stadt Hungen folgende

Allgemeinverfügung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Verkaufsstellen im Bereich der Hungener Kernstadt.

§ 2 Freigabe der Ladenöffnung

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG dürfen Verkaufsstellen im Geltungsbereich gemäß § 1 aus Anlass des Allerheiligenmarktes am

Sonntag, den 1. November 2026,

in der Zeit von

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geöffnet sein.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sowie sonstige arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Ausnahmen

Von dieser Allgemeinverfügung werden Geldinstitute (Banken und Sparkassen), Reisebüros sowie sonstige reine Dienstleistungsbetriebe nicht erfasst.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



STADT HUNGEN

Begründung

1. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 6 Abs. 1 HLöG. Danach dürfen Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben.

Der Magistrat der Stadt Hungen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

2. Anlassbezogenheit der Sonntagsöffnung

Anlass der Freigabe ist der am Sonntag, den 1. November 2026, stattfindende Allerheiligenmarkt.

Der Allerheiligenmarkt ist eine traditionsreiche Veranstaltung mit erheblicher Bedeutung für das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben der Stadt Hungen. Er findet seit vielen Jahren regelmäßig statt und zieht Besucherinnen und Besucher aus Hungen sowie den umliegenden Städten und Gemeinden an.

Die Veranstaltung umfasst insbesondere

- zahlreiche Marktstände mit Waren des täglichen Bedarfs, regionalen Produkten und Kunsthandwerk,
- gastronomische Angebote,
- saisonale Verkaufsstände,
- familienorientierte Attraktionen sowie
- ein begleitendes kulturelles Rahmenprogramm.

Der Veranstaltungsbereich erstreckt sich über den Marktplatz sowie die angrenzenden Straßen der Innenstadt.

Die Veranstaltung beginnt bereits um 09:00 Uhr und endet gegen 21:00 Uhr. Demgegenüber ist die Ladenöffnung lediglich auf den Zeitraum von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und damit auf fünf Stunden beschränkt.



STADT HUNGEN

3. Prägender Charakter der Veranstaltung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs muss die Veranstaltung selbst den Anlass für die Sonntagsöffnung bilden und den betreffenden Sonntag prägen. Die Ladenöffnung darf lediglich Annex der Veranstaltung sein.

Die Prognose der Stadt Hungen stützt sich auf die Erfahrungen der vergangenen Jahre.

Der Allerheiligenmarkt verzeichnet regelmäßig mehrere hundert Besucherinnen und Besucher. Auch in Jahren ohne verkaufsoffenen Sonntag war ein erheblicher Besucherzustrom festzustellen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Besucherinnen und Besucher überwiegend wegen des Marktgeschehens und nicht wegen der Ladenöffnung die Innenstadt aufsuchen.

Hinzu kommt, dass die Marktfläche einschließlich der Marktstände, Aktions- und Veranstaltungsflächen die Verkaufsflächen der im Geltungsbereich gelegenen Einzelhandelsgeschäfte deutlich übersteigt. Der räumliche und tatsächliche Schwerpunkt des Geschehens liegt eindeutig auf der Marktveranstaltung.

Die Sonntagsöffnung besitzt daher lediglich eine untergeordnete Bedeutung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung.

4. Räumliche Begrenzung

Die Freigabe beschränkt sich ausschließlich auf die Verkaufsstellen innerhalb der Hungener Kernstadt.

Durch diese räumliche Beschränkung wird dem verfassungsrechtlichen Gebot Rechnung getragen, die Ladenöffnung ausschließlich auf den Bereich zu begrenzen, der einen unmittelbaren Bezug zur anlassgebenden Veranstaltung aufweist. Eine Ausweitung auf andere Stadtteile erfolgt nicht.

5. Zeitliche Begrenzung

Die Öffnung der Verkaufsstellen wird auf den Zeitraum von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr beschränkt.

Mit einer Öffnungsdauer von fünf Stunden bleibt die Freigabe unterhalb der nach § 6 Abs. 1 Satz 3 HLöG zulässigen Höchstdauer von sechs Stunden und berücksichtigt den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage.



STADT HUNGEN

6. Verhältnismäßigkeit

Die Sonntagsöffnung ist geeignet, die Attraktivität der Innenstadt zu stärken und den ansässigen Einzelhandel angemessen am Marktgeschehen zu beteiligen.

Sie ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes milderes Mittel nicht ersichtlich ist. Ohne die Freigabe wären die ortsansässigen Einzelhandelsbetriebe während der Hauptbesuchszeiten des Marktes von einer Teilnahme ausgeschlossen.

Die Maßnahme ist schließlich angemessen. Die Beeinträchtigung des Sonntagsschutzes wird durch die Beschränkung

- auf einen einzigen Sonntag,
- auf fünf Öffnungsstunden sowie
- auf den unmittelbaren Veranstaltungsbereich

auf das notwendige Maß reduziert. Der Ausnahmecharakter der Regelung bleibt gewahrt.

7. Brancheneinschränkung

Die Freigabe gilt grundsätzlich für alle Verkaufsstellen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

Ausgenommen sind gem. § 3 dieser Allgemeinverfügung sind reine Dienstleistungsbetriebe, insbesondere Banken, Sparkassen und Reisebüros, da diese keine Verkaufsstellen im Sinne des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes darstellen.

8. Berücksichtigung kirchlicher Belange

Die Belange der Kirchen wurden im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt.

Der Allerheiligenmarkt ist eine langjährig etablierte Traditionsveranstaltung. Der Gottesdienstbetrieb wird durch die zeitliche Begrenzung der Ladenöffnung sowie den Ablauf der Veranstaltung nicht beeinträchtigt.



STADT HUNGEN

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim

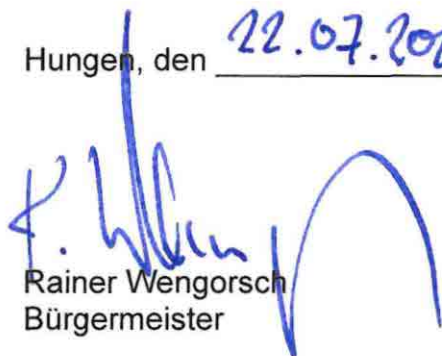
Magistrat der Stadt Hungen

Kaiserstraße 7
35410 Hungen

erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 6 Abs. 3 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Freigabeentscheidung keine aufschiebende Wirkung.

Hungen, den 22.07.2026



Rainer Wengorsch
Bürgermeister